

Bebauungsplan „Feldstraße 1“
in Trebur-Hessenaue, Kreis Groß-Gerau
Faunistische Untersuchung und Artenschutzbeitrag



Abb. 1: Blick von Südosten nach Norden Richtung Feldstraße.

Bearbeitung:

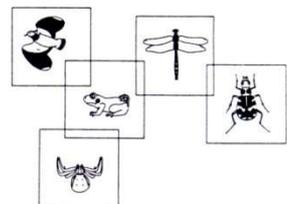
Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten
Kirchweg 6
63303 Dreieich
Tel: 0175 3305677

November 2019
Stand: Oktober 2021



FACHBÜRO
FAUNISTIK
UND
ÖKOLOGIE



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG	3
A1 Material und Methode.....	3
A1.1 Untersuchungsgebiet	3
A1.2 Erfassungsmethodik	5
A2 Ergebnisse.....	6
A2.1 Fledermäuse.....	6
A2.1.1 Ergebnisse und Bewertung.....	6
A2.1. 2 Bemerkenswerte Arten	7
A2.2 Vögel.....	8
A2.2.1 Ergebnisse und Bewertung.....	8
A2.2.2 Wertbestimmende Arten.....	11
A2.3 Amphibien	16
A2.3.1 Ergebnisse und Bewertung.....	16
A2.3.2 Bemerkenswerte Arten	17
A2.4 Tagfalter	18
A2.4.1 Ergebnisse und Bewertung.....	18
A2.5 Libellen	19
A2.5.1 Ergebnisse und Bewertung.....	19
A2.6 weitere besonders und streng geschützte Arten.....	21
TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG	24
B1 Rechtliche Grundlage des Artenschutzes.....	24
B2 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen / Konfliktanalyse	24
B2.1 Relevante Verbotstatbestände	24
B2.2 Wirkfaktoren / Wirkungen des Vorhabens	25
B2.3 Maßnahmen, die den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern.....	25
B2.4 Wirkungsprognose / Konfliktanalyse	26
B2.5 Prüfung Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien	26
B2.5.1 Vereinfachte Prüfung der häufigen Vogelarten	27
B2.5.2 Art für Art – Prüfung	28
B3 Zusammenfassung der Konfliktanalyse	38
B4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ..	39
B5 Empfehlungen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt.....	39
TEIL C LITERATURVERZEICHNIS	41

TEIL A FAUNISTISCHE ERFASSUNG

A1 MATERIAL UND METHODE

A1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Es handelt sich um einen etwa 1,5 ha großen Bereich an der Feldstraße im östlichen Oberdorf. Im Norden grenzt an das Bebauungsplangebiet die Feldstraße, an den übrigen Seiten wird das Gebiet von Ackerflächen begrenzt. Geprägt wird der Bereich durch ein etwa 0,7 ha großes Abgrabungsgewässer, das schon sehr lange besteht (siehe Abb. 3). Das Areal wurde in früherer Zeit offenbar zum Abbau von Baumaterial für den Siedlungsbau genutzt. Die Siedlung selbst ist in den 1930er Jahren entstanden

Markant ist das Gewässer der ehemaligen Kiesgrube, dessen Randbereiche im Norden, Osten und Süden hauptsächlich der Freizeitnutzung mit Wochenendhäusern und einer Anglerhütte dienen. An der West- und Ostseite befinden sich ausgedehnte Schilfröhrichte, die teilweise an den Rändern auch in die Nord- und Südseite vordringen. Das Gewässer wird als Bade- und Angelteich genutzt und ist mit großen Spiegel- und Graskarpfen besetzt.

Zur Feldstraße und am Westrand sind überwiegend Pappelgehölze hoch gewachsen, die derzeit bei Stürmen zusammenbrechen und teilweise zurückgeschnitten sind. Einzelne Pappeln und Weiden befinden sich auch am Gewässerufer. Am gesamten Nordrand befinden sich zahlreiche Gartenparzellen mit Hütten und Wohnwagen sowie Zugängen zum Kiesteich. Im übrigen Bereich befindet sich überwiegend regelmäßig gemähtes Grünland, das im Süden von einer kleinen Obstplantage mit Halbstämmen und im Übrigen unter anderem mit mehreren Kirschbäumen, aber auch einzelnen Nadelgehölzen bestanden ist.



Abb. 2: Südlicher Teilbereich; Blickrichtung von Südwest nach Südost.

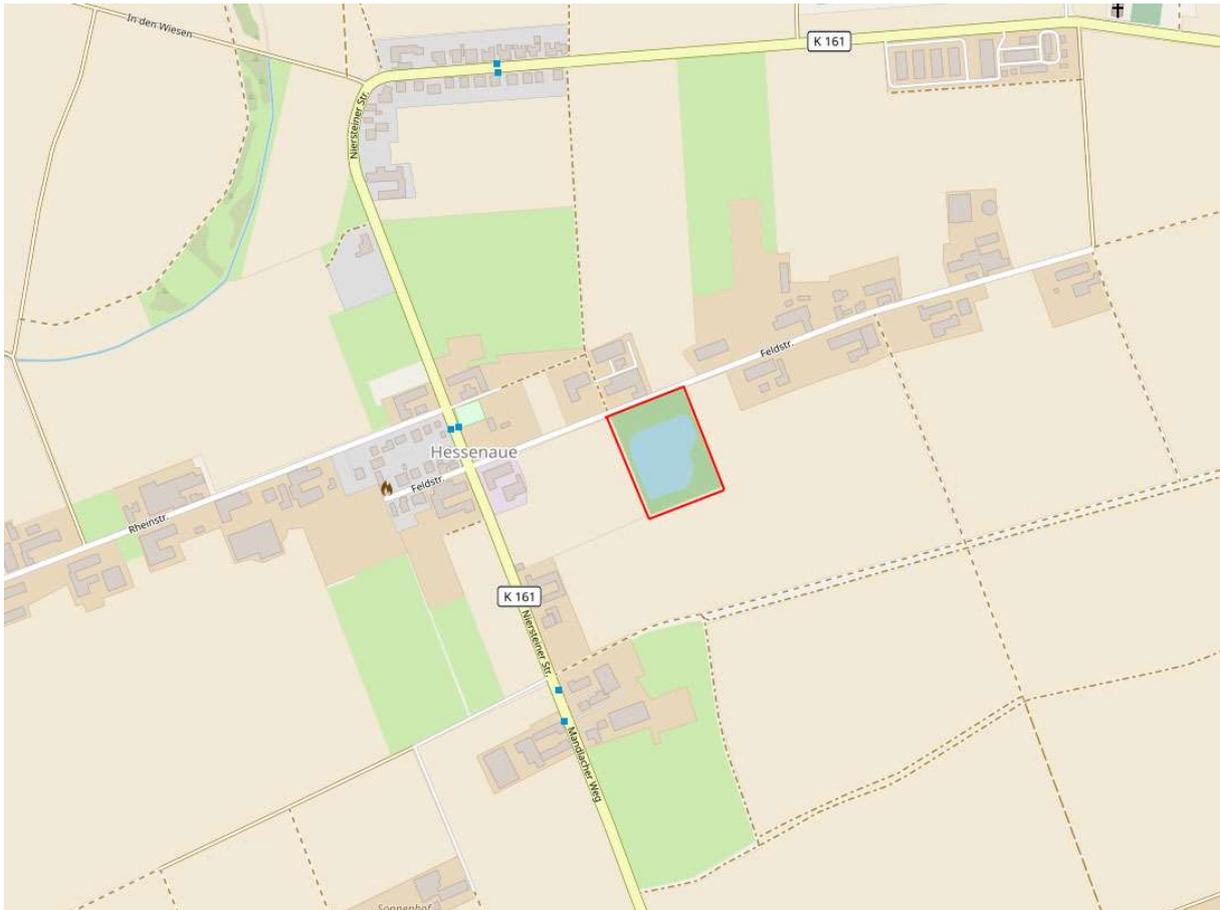


Abb. 3: Untersuchungsgebiet (Kartengrundlage: Open Street Map).



Abb. 4: Ausschnitt aus der topografischen Karte von 1954.

A1.2 ERFASSUNGSMETHODIK

Das Untersuchungsgebiet wurde an folgenden Terminen begangen: 21. März, 3. April, 22. und 27. Mai, 4., 11. und 19. Juni, 5. Juli, 14. August und 2. September.

Die Erhebungen zu den Fledermäusen erfolgten in der Abenddämmerung und nachts am 22. Mai und 19. Juni. Dazu wurden Begehungen mit einem Batdetektor (Mischerdetektor Batlogger M der Firma Elekon, Schweiz) durchgeführt und die Rufe am Computer mit dem PC-Lautanalyseprogramm BatExplorer (Version 2.1.4.0) ausgewertet. Nach Hinweisen auf Bilche wurden gezielt an geeignet erscheinende Strukturen (Gartenhütten, Bäume) gesucht.

Das Ziel der vogelkundlichen Erhebungen war die Ermittlung der Avifauna zur Brutzeit und insbesondere die Nachweise und die Ermittlung der Reviere der Brutvorkommen besonders wertbestimmender Arten, worunter Brutvogelarten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen nach WERNER et al. (2014) sowie alle Arten in einer Gefährungskategorie der Roten Listen Deutschlands und Hessens eingestuften Arten verstanden werden. Die Kartierung erfolgte an den oben angegebenen Terminen mittels Sichtbeobachtung mit Fernglas in Kombination mit dem Verhören der Rufe und Gesänge. Während der Begehungen wurden zudem alle anwesenden, überfliegenden und randlich vorkommenden Vogelarten protokolliert und ihr Status im Untersuchungsgebiet anhand ihres Verhaltens und der Habitatbedingungen ermittelt.

Bei den Begehungen wurde außerdem gezielt nach der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gesucht. Dazu wurden mutmaßlich geeignete Strukturen bei günstiger Witterung langsam abgegangen und nach sich sonnenden Eidechsen gesucht.

Die Erfassung der Amphibien erfolgte durch gezielte Suche im März und April sowie bei den Begehungen und dem Verhören von Rufen während der Nachtbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse.

Bei allen Tagesbegehungen wurden zudem die angetroffenen Tagfalter, Heuschrecken und Libellen registriert.

A2 ERGEBNISSE

A2.1 FLEDERMÄUSE

A2.1.1 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

Insgesamt wurden bei den Begehungen drei Fledermausarten registriert. Wie in fast allen Untersuchungen ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die dominierende Art. Sie ist auch im Siedlungsbereich und in Innenstädten eine verbreitete und häufige Art mit Quartieren an Fassaden und im Dachbereich, die die Gehölze und Gewässer zur Nahrungssuche aufsucht. Entsprechend wurde sie auch an den Gehölzen und am Gewässer des Untersuchungsgebietes registriert. Der Teich ist Anziehungspunkt für drei Fledermausarten. Es wurde dort regelmäßig die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) registriert. Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) wurde ebenfalls mehrfach dort bei Ihren Jagdflügen angetroffen. Weiterhin wurden wiederholt einzelne Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) im Gebiet beobachtet und mehrfach hoch überfliegend mit dem Detektor registriert.

Grundsätzlich ist auf Grund der ausgedehnten Ackerflächen und der geringeren Strukturierung weiterer Bereiche der Umgebung des Untersuchungsgebietes mit einem eher geringen Auftreten von Fledermausarten zu rechnen. Quartiermöglichkeiten beschränkten sich weitgehend auf die Gebäude der Siedlungen sowie die Auwaldbereiche und die Gewässer begleitenden Altbaumbestände der weiteren Umgebung. Im Untersuchungsgebiet wären theoretisch Quartiere in den Freizeithütten und in einzelnen Höhlen oder Nistkästen denkbar, konkrete Hinweise oder Beobachtungen, die darauf hinweisen, gab es aber nicht.

Tab. 1: Liste der 2019 nachgewiesenen Fledermausarten.

Schutz und Gefährdung:

BNG = Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV

RLH =Einstufung in der Roten Liste Hessens (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020)

Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, * = Ungefährdet, # = nicht aufgeführt

E = Erhaltungszustand (Ampelschema) in Hessen und Deutschland (HLNUG 2019)

Kategorien: grün G = günstig; gelb Uu = ungünstig-unzureichend, rot Us = ungünstig-schlecht

Schutz und Gefährdung							wiss. Name	deutscher Name
BNG		FFH		RLH	RLD	EHZ		
s	b	II	IV					
X	X		X	3	V	Us	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
X	X		X	3	*	G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
X	X		X	#	*	Uu	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus

A2.1. 2 BEMERKENSWERTE ARTEN

Alle Fledermausarten sind durch die Gesetzgebung streng geschützt und in Hessen (mit Ausnahme der Mückenfledermaus, die damals noch nicht aus Hessen bekannt war) auf der Roten Liste verzeichnet.

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „gefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“, in Deutschland „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Wochenstuben des Großen Abendseglers befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Sommerquartiere mit unbekanntem Status existieren auch an Gebäuden (z. B. Verblendungen). Die Sommerlebensräume der Großen Abendsegler zeichnen sich durch ihren Wald- und Gewässerreichtum aus und liegen häufig auch in der Nähe von Siedlungen. Typische Jagdgebiete sind offene Flussauen, Waldwiesentäler, Gewässer, aber auch beleuchtete Plätze im Siedlungsraum. Mehrere Höhlen in direkter Nachbarschaft sind für das Sozialverhalten vor allem zur Paarungszeit für die Art wichtig. Winterschlafgesellschaften des Großen Abendseglers werden regelmäßig beim winterlichen Holzeinschlag in Baumhöhlen gefunden. Darüber hinaus sind Winterquartiere der Art auch von Gebäuden, Widerlagern, Eisenbahnbrücken sowie Felsspalten bekannt. Für den Ganzjahreslebensraum braucht die sehr wanderfreudige Art ein dichtes Netz von baumhöhlenreichen Wäldern.

Gefährdungsfaktoren: Der größten Gefährdung sind derzeit wohl die Baumhöhlen-Quartiere des Großen Abendseglers ausgesetzt. Vor allem die Winterquartiere gehen bei Holzeinschlag, großflächigen Rodungen im Wald oder bei Baumfällungen im Bereich von Siedlungen verloren. Gebäudequartiere werden überwiegend im Winter bei Sanierungsmaßnahmen beschädigt oder zerstört (z.B. beim Verfugen von Mauerrissen). Eine weitere Gefährdung kann in der Zugzeit von Windkraftanlagen ausgehen. Für diese hoch im Luftraum fliegende Art besteht eine geringe Kollisionsgefahr im Straßenverkehr.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mehrfach wurden hoch überfliegende Tiere festgestellt, da die Art oft weite Strecken von mehreren Kilometern im Zusammenhang mit der Nahrungsbeschaffung zurücklegt. Einzelne Tiere wurden bei Jagdflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen und Deutschland „günstig“.

Biotopansprüche: Typischerweise werden zur Aufzucht der Jungtiere Spalten an und in Gebäuden bezogen, wie z. B. Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen. Teilweise liegen die Quartiere auch in hohlen Bäumen und hinter abstehender Rinde. Die Wochenstubenquartiere der Art sind unterschiedlich stark besetzt (zehn bis mehrere hundert Tiere) und sehr variabel. Die Lebensräume der Zwergfledermaus sind vielfältig. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind reich strukturierte Siedlungsbereiche mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Im Winter suchen die Tiere oft die gleichen Quartiertypen auf bzw. Spalten in Kellern historischer Gebäude, Brücken und Holzstöße, oder sie verstecken sich z. B. hinter Bildern in kühlen Kirchen.

Gefährdungsfaktoren: Durch die enge Bindung der Zwergfledermaus an Gebäude ist die Art der Gefahr von Sanierungsmaßnahmen ausgesetzt. In vielen Siedlungsbereichen ist die Nahrungsbasis für große Kolonien nicht mehr gegeben. Dennoch ist die Art die häufigste Hausfledermaus. Auffällig sind die spätsommerlichen und frühherbstlichen Invasionen, wobei gelegentlich mehrere hundert Tiere durch offen stehende Fenster in Wohnungen einfliegen. Die Art fliegt überwiegend strukturgebun-

den und relativ hoch über Offenland und breitere Straßen. Sie unterliegt dort einer mittleren Kollisionsgefährdung durch Fahrzeuge.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Zwergfledermaus wurde bei den nächtlichen Begehungen in den mit Gehölzen bestandenen Bereichen und am Gewässer registriert. Die Quartiere dürften sich überwiegend im Siedlungsbereich befinden.

Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen (noch nicht aufgeführt), Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „streng geschützt“, FFH-Richtlinie Anhang IV, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“ und in Deutschland „günstig“.

Biotopansprüche: Die Mückenfledermaus unterscheidet sich in ihrer Hauptruffrequenz mit 55 KHz deutlich von der Zwergfledermaus. Viele der bekannten Vorkommen befinden sich in Auwaldbereichen, sie bewohnt aber auch andere Laubwaldgesellschaften. Ferner liegen Funde aus Kiefernwäldern und Nadelmischwäldern vor, wiederum v.a. dann, wenn Gewässer in der Umgebung sind. In Südwestdeutschland befinden sich Wochenstubenquartiere der Art in Gebäuden in Auwaldgebieten. Die Art ist zwar überwiegend gebäudebewohnend, geht aber auch in Spalten von Bäumen, in Baumhöhlen oder Fledermauskästen.

Gefährdungsfaktoren: Die potenzielle Gefährdung der Art ist bisher noch nicht mit Sicherheit abzuschätzen. Vermutlich ist die Mückenfledermaus mit ihrer Bevorzugung von wald- und wasserreichen Gebieten ökologisch spezialisierter als die Zwergfledermaus und daher auch sensibler für die Gefährdungsursachen, denen Fledermäuse im Habitat Wald und darüber hinaus im Auwald grundsätzlich unterliegen (Quartierangebot). Die Art fliegt mehr oder weniger strukturgebunden und es besteht eine mittlere Kollisionsgefahr.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Bei den Begehungen wurde fünfmal die Mückenfledermaus registriert, die am Rande der Schilfzone des Teiches jagte.

A2.2 VÖGEL

A2.2.1 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

Die Untersuchung 2019 erbrachte insgesamt 33 Vogelarten, von denen 18 als Brutvögel (weitere fünf in der Umgebung und zehn als Gastvogelarten eingestuft wurden. Gefährdete Arten der Roten Listen Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) und Hessens (VSW & HGON 2016) brüten nicht im Untersuchungsgebiet. Bei den Arten der Vorwarnliste, eine Kategorie die nicht als Gefährdungsstufe der Roten Liste gilt, sind dies Goldammer (*Emberiza citrinella*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Diese vier Arten, mit jeweils einem Brutpaar von Goldammer, Stockente und Weißstorch sowie zwei bis drei Brutpaaren vom Teichrohrsänger, befinden sich in Hessen nach WERNER et al. (2015) in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Außerhalb der Untersuchungsfläche brüten in der Nachbarschaft weiterhin die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), von denen erstere mittlerweile hessen- und bundesweit als gefährdet gilt, sowie der Haussperling (*Passer domesticus*) und die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), die sich ebenfalls in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden.

Für ein Untersuchungsgebiet von etwa 1,5 ha Größe sind nach der Arten-Arealkurve von BANSE & BEZZEL (1984) etwa 13 Brutvogelarten ohne die Wasservögel zu erwarten. In dem Bewertungsvorschlag kommt man mit 17 Arten (ohne Wasservogelart Stockente) auf eine mittlere Artenzahl (= ca.

Erwartungswert). Die nächste Stufe „artenreich“ geht bis zu 26 Arten. Die „nur“ mittlere Bewertungsstufe ist sicherlich auf die seit Jahren recht intensive Freizeitnutzung der Fläche zurückzuführen. Insofern ist durch das Vorhaben keine grundsätzliche Verschlechterung als Vogelbrutgebiet zu erwarten.

Die bemerkenswerten und im Artenschutzbeitrag speziell zu berücksichtigenden Arten sind hier Goldammer Stockente, Teichrohrsänger und Weißstorch als Brutvogelarten, da sich diese in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden und von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Anders sieht es bei zahlreichen Gastvogelarten im Untersuchungsgebiet aus, für die keine erhebliche Betroffenheit gesehen wird.

In einer großen Fichte im Bereich des Vorhabens brütet der nach dem BNatSchG streng geschützte Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Der Nistplatz dieser Art ist geschützt, da der Turmfalke nicht jährlich einen neuen Nistplatz bezieht, sondern über lange Zeiträume immer wieder denselben Nistplatz zur Brut nutzt (Brutplatztreue). Er wird ebenfalls im Artenschutzbeitrag besonders bearbeitet.



Abb. 5: Östlicher Uferbereich.

Tab. 2: Liste der 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.

AP = Artenschutzrechtliche Prüfung: - = keine Prüfung, da nicht betroffen; x = vereinfachte Prüfung, **X** = ausführliche Prüfung
 ST Status: BV = Brutvogel, GV = Gastvogel (in Klammern: in der Nachbarschaft)
 E Erhaltungszustand nach WERNER et al. 2014 (G = günstig, Uu = ungünstig-unzureichend, Us = ungünstig-schlecht)
 BN Bundesnaturschutzgesetz (s = streng geschützt, b = besonders geschützt)
 EAV EG Artenschutzverordnung (A = Anhang A)
 VSR Vogelschutzrichtlinie (I = Anhang I, a = allgemein geschützt)
 RLD Rote Liste Deutschland (RYSŁAVY et al. 2020)
 RLH Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2016)
 Kategorien: 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet.

AP	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	E	BN	EAV	VSR	RLD	RLH
x	Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	GV	G	b		a	*	*
x	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	GV	Us	b		a	3	3
x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	G	b		a	*	*
x	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	G	b		a	*	*
x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(BV)	ne	b		a	*	*
-	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(BV)	Uu	b		a	3	V
-	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	GV	Uu	b		a	*	*
x	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BV	G	b		a	*	*
X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	Uu	b		a	*	V
-	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	(BV)	G	b		a	*	*
-	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	(BV)	Uu	b		a	*	V
x	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	GV	Uu	b		a	*	*
-	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	GV	Uu	b		a	3	3
x	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	G	b		a	*	*
x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	G				*	*
-	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	GV	Uu	b		a	V	3
x	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	G	b		a	*	*
x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	GV	Uu	b, s	A	I, a	*	*
x	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	G	b		a	*	*
-	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	GV	G	b, s	A	a	*	*
-	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GV	G	b		a	3	*
-	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	GV	Uu	b		a	*	V
X	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	Uu	b		a	*	V
X	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	BV	Uu	b		a	*	V
-	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	(BV)	Uu	b			*	*
X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	b, s	A	a	*	*
X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	BV?	Uu	b, s		I, a	V	V
x	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	G	b		a	*	*

A2.2.2 WERTBESTIMMENDE ARTEN

Unter „wertbestimmende Arten“ werden hier die Vogelarten verstanden, die entweder in den Roten Listen Hessens oder Deutschlands in einer Gefährdungskategorie aufgeführt sind, sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden oder nach dem BNatSchG streng geschützt sind.

Bluthänfling *Linaria cannabina*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, BNatSchG „Besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-schlecht“.

Biotopansprüche: Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener, sonnenexponierter Flächen mit Hecken, Sträucher oder Nadelbäumen als Neststandort. Er lebt in heckenreichen Agrarlandschaften, Ödländereien, in Weinbergen, Ruderalflächen und auch Trockenrasen. Die Nahrung besteht größtenteils aus Sämereien. Bei uns ist die Art Teilzieher, die außerhalb der Brutzeit auch in größeren Trupps beobachtet werden kann. Die Art ist in Deutschland und Hessen mehr oder weniger Flächen deckend von den Niederungen bis in die Mittelgebirge verbreitet. Der Brutbestand in Hessen wird auf 10.000-20.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Gründe des Rückgangs dieser Finkenart sind unklar. Eine Gefährdung durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Bluthänfling wurde als Gastvogel beobachtet.

Feldlerche *Alauda arvensis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „gefährdet“, Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Feldlerche brütet grundsätzlich in allen Offenlandbereichen, sofern die Bodenvegetation nicht zu dicht ist und keine vertikalen Strukturen (Bäume, Wälder, Gebäude) in der Nähe sind. Dabei bevorzugt sie kleinräumig und reich strukturiertes Ackerland sowie extensiv genutztes Grünland und Brachen, da sie hier ein gutes Nahrungsangebot an Insekten und sonstigen kleinen Wirbellosen am Boden vorfindet. Der Bestand in Hessen wird auf 15.000-20.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: In erster Linie ist die Feldlerche durch Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist Brutvogel auf den benachbarten Ackerflächen und kommt nicht ins Untersuchungsgebiet.

Graureiher *Ardea cinerea*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Graugans ist ein ausgesprochener Koloniebrüter, bevorzugt in Gewässernähe. Nicht brütende Tiere sind ganzjährig an Gewässern aller Art, in Wiesen und auf Ackerflächen anzutreffen. Er kommt in ganz Europa und in Hessen nahezu flächendeckend vor. Der Brutbestand wird in Hessen auf 800 -1.200 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Hauptgefährdungsfaktor ist die Störung in den Brutkolonien während der Brutzeit. Sie kann dazu führen, dass ganze Kolonien aufgegeben werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Graureiher ist Gastvogel am Teich. Bruten sind hier nicht bekannt.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“. Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften. Der Brutbestand wird in Hessen auf 194.000-230.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptursache der Gefährdung ist die intensive Landwirtschaft mit der Beseitigung von Strukturen, wie Hecken und Bäumen, der häufigen Mahd von Grünlandflächen, der Anlage großflächiger Monokulturen und des Einsatzes von Pestiziden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Von der Art wurde ein Revier am Südrand der Untersuchungsfläche im Grenzbereich zur Ackerfläche kartiert

Haussperling *Passer domesticus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „Ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Als Kulturfolger ist der Haussperling im Siedlungsbereich bis in die Stadtzentren verbreitet und brütet häufig in Kolonien. Er ist Standvogel und ist in ganz Deutschland und Hessen verbreitet anzutreffen. Er brütet in Löchern in Gebäuden und Dächern, aber auch in aufgehängten Nisthöhlen und in dichtem Efeubewuchs an Gebäuden. Der Brutbestand wird in Hessen auf 165.000-293.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Innerhalb der Ortschaften geht durch dichte Bebauung die Strukturvielfalt des Lebensraumes des Haussperlings verloren. Geeignete Brutplätze sind durch Gebäudesanierungen gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Haussperling ist Brutvogel in den Gebäuden der Umgebung und kommt als Nahrungsgast auch ins Untersuchungsgebiet.

Mauersegler *Apus apus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Mauersegler ist bei uns ein typischer Kulturfolger, der in Siedlungsbereichen lebt und dabei bis ins Innere der Großstädte vordringt. Er legt seine Nester bei uns fast ausschließlich in Gebäuden an, ausnahmsweise auch in Baumhöhlen in Wäldern. Als Langstreckenzieher überwintert er in Afrika. Er ist in Deutschland und in Hessen verbreitet, mit Schwerpunkt in den größeren Städten. Der Brutbestand in Hessen wird auf 40.000- 50.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Bei Modernisierungen von Altbauten gehen viele Brutplätze verloren, bei Neubauten entstehen oftmals keine neuen Nistmöglichkeiten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mauersegler wurden als Überflieger des Untersuchungsgebietes beobachtet und brüten möglicherweise in der Umgebung im Siedlungsbereich.

Mehlschwalbe *Delichon urbicum*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen „gefährdet“, Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Mehlschwalbe brütet in Mitteleuropa vorwiegend an der Außenseite von Gebäuden. Dabei liegen Einzelnester und Brutkolonien sowohl an Einzelhäusern in der offenen Landschaft als auch in Ortschaften oder Städten. Die Art ist weniger stark an landwirtschaftliche Betriebe gebunden als die Rauchschnalbe. Zur Jagd auf Fluginsekten, die die ausschließliche Nahrung der Art bilden, werden neben der offenen Kulturlandschaft vor allem größere Wasserflächen aufgesucht. Der Brutbestand in Hessen wird auf 40.000 – 60.000 Brutpaare geschätzt

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptgründe für den Rückgang der Mehlschwalbe liegen wohl in großräumigen Klimaschwankungen und Veränderungen im Winterquartier und weniger an Verschlechterungen der Situation im Brutgebiet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Mehlschwalbe ist Durchzügler und Gastvogel im Untersuchungsraum. Als Brutvogel ist die Art den Wohnhäusern der Umgebung zu erwarten.

Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „Vorwarnliste“, Rote Liste Hessen „gefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Die Rauchschwalbe brütet vorzugsweise innerhalb von Stallungen, daneben auch außen an Gebäuden, meist in Bauernhöfen oder sonstigen Einzelgebäuden. Sie jagt Fluginsekten über offenem Grünland und Gewässern, bei ungünstiger Witterung auch gerne innerhalb von Ställen. Der Brutbestand wird in Hessen auf 30.000-50.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Gründe für großflächigen und langfristigen Rückgang sind Änderungen in der landwirtschaftlichen Produktionsweise. Die Aufgabe der Einzelviehhaltung und die Intensivviehzucht in nach außen abgeschlossenen Großställen führten zum Verlust der bevorzugten Brutgebiete. Bebauung, Versiegelung und Grünlandintensivierungen in Siedlungsnähe führten daneben zu Verschlechterungen der Ernährungssituation für die Art.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Rauchschwalbe brütet in den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben von Hessenaue und wurde wiederholt als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Schwarzmilan *Milvus migrans*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, VSR Anhang I, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Bevorzugte Brutgebiete des Schwarzmilans sind in unseren Breiten die größeren Flusstäler sowie andere gewässerreiche Landschaften, schwerpunktmäßig in tieferen Lagen. Als Horststandorte dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln. Bevorzugt ernährt sich der Schwarzmilan an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern von kranken oder toten Fischen. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen. Der Brutbestand wird in Hessen auf 400 - 650 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptgefährdungsursache liegt in der Zerstörung der Auenwälder und Eichen-Mischwälder in Gewässernähe; dazu kommt eine mögliche Gefährdung durch umweltbelastende Chemikalien (Schwermetalle) in der Nahrung und Verluste durch Abschuss auf dem Zug. Auch Störungen an den Brutplätzen durch Freizeitaktivitäten und Maßnahmen der Forstwirtschaft können zur Aufgabe von Brut und damit zu lokalen Gefährdungen führen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es erfolgte eine Beobachtung eines überfliegenden Tieres.

Star *Sturnus vulgaris*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „ungefährdet“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: Als Höhlenbrüter, der kein Revier verteidigt, bewohnt der Star bei uns baumbestandene Lebensräume, wie Wälder, Streuobstwiesen, Parkanlagen und Friedhöfe oder auch Kleingärten und die Innenstätte. Gerade im Siedlungsbereich brütet der Star häufig in Höhlungen im Dachbereich, hinter Jalousien und ähnlichen Höhlungen an Gebäuden. Zur Nahrungssuche geht die Art oft in großen Schwärmen in landwirtschaftlich genutzte Flächen, wie Wiesen, Obstkulturen und Weinberge. Zur Übernachtung fliegen die Tiere oft zu tausenden in Schilfgebiete oder in die Baumkronen der Innenstädte ein. Der Bestand in Hessen wird auf 186.000 – 243.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Bestände des Stars sind in den letzten Jahren rückläufig, was möglicherweise auf die fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft zurückzuführen ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Mehrere Stare wurden im Lauf des Sommers als Gastvögel im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Stieglitz *Carduelis carduelis*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Stieglitz ist Brutvogel strukturreicher, offener und halboffener Landschaften. Ihn trifft man in Gärten und Alleen, auf Ruderalflächen sowie in Parks oder Feldgehölzen. Zur Nahrungssuche häufig in samen tragenden Staudengesellschaften, Brachflächen, Ödländereien etc. Er ist verbreiteter Brutvogel von der Ebene bis in montane Lagen und in Hessen fast flächendeckend vorkommend. Der Brutbestand wird in Hessen auf 30.000-38.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Verlust von extensiv genutzten Obstgärten, Streuobstgebieten und Allee-bäumen hat sich negativ auf den Bestand des Stieglitzes ausgewirkt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Stieglitz wurde als Gastvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Stockente *Anas platyrhynchos*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Als Ubiquist brütet die Stockente an nahezu allen Arten von Still- und Fließgewässern und oftmals auch weit davon entfernt. Der Brutbestand wird in Hessen auf 8.000-12.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Konkrete Ursachen des Bestandsrückgangs, der vor allem indirekt durch Zählungen der Rast- und Winterbestände ermittelt wurde, sind derzeit nicht bekannt. Ein Faktor ist die Hybridisierung mit Hausgeflügel.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Es wurden regelmäßig Männchen der Art beobachtet, so dass von mindestens einem Brutpaar am Teich auszugehen ist. Ein Brutnachweis wurde nicht erbracht.



Abb. 6: Männchen der Stockente im Untersuchungsgebiet auf Totholz im Teich ruhend.

Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Hauptsächlich Brutvogel der Röhrichte in der Verlandungsvegetation; aber auch an verschliffenen Gräben, schmalen Ufersäumen und Schilfbeständen an Land. Der Brutbestand in Hessen beträgt 3.500-4.500 Brutpaare.

Gefährdungsfaktoren: Die Hauptgefährdung ist die Zerstörung kleiner und großer Schilfgebiete. Hinzu kommt eine Gefährdung durch den Verlust von Klein- und Kleinstlebensräumen, wie die Beseitigung schmaler Schilfstreifen an Teichen, Bächen und Gräben durch intensive Gewässer- und Landbewirtschaftung.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Zwei bis drei Reviere wurden im Schilfröhricht am Ufer des Teiches im Untersuchungsgebiet kartiert.

Türkentaube *Streptopelia dacocto*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Hessen und Liste Deutschland „ungefährdet“, BNatSchG „besonders geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Bewohnt bei uns fast ausschließlich den Siedlungsbereich und ist demnach vor allem in Dörfern und Städten zu finden. Zur Nahrungssuche geht die Art aber auch in die offenen landwirtschaftlichen Flächen. Der Bestand in Hessen wird auf 10.000 – 13.000 Brutpaare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Die Bestände der Türkentaube, die sich erst in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei uns ausgebreitet hat, sind derzeit im Rückgang begriffen. Ein Risikofaktor für diese Art ist der Jagddruck.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art ist Brutvogel in benachbarten Gartenbereichen und wurde nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Turmfalke *Falco tinnunculus*

Gefährdungsgrad, Schutzstatus und Erhaltungszustand: Rote Liste Deutschland „ungefährdet“, Rote Liste Hessen „ungefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „günstig“.

Biotopansprüche: In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein typischer Brutvogel der offenen Agrarlandschaft, sofern geeignete Nistmöglichkeiten (Bäume, höhere Feldgehölze) vorhanden sind. Regelmäßig brütet er auch in Städten. Er jagt im typischen Rüttelflug über Flächen mit wenig oder lückiger Vegetation, wo er in erster Linie Mäuse erbeutet. Da solche Lebensräume in weiten Teilen der offenen Kulturlandschaft in Mitteleuropa zu finden sind, ist er hier - zusammen mit dem Mäusebussard - der häufigste Greifvogel. Der Brutbestand wird in Hessen auf 3.500-6.000 Paare geschätzt.

Gefährdungsfaktoren: Der Turmfalke ist in erster Linie durch die intensive Ausräumung der Landschaft bedroht, da er in großräumigen monotonen Agrarlandschaften kaum Nistmöglichkeiten und in Folge eines hohen Biozideinsatzes nur noch ein geringes Nahrungsangebot vorfindet. Stellenweise wird er auch illegal verfolgt und bejagt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Der Turmfalke hat einen Brutplatz in einer hohen Fichte in dem Freizeitgebiet zwischen der Feldstraße und dem Teich.

Weißstorch *Ciconia ciconia*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen „Vorwarnliste“, Rote Liste Deutschland „gefährdet“, BNatSchG „besonders und streng geschützt“, Erhaltungszustand in Hessen „ungünstig-unzureichend“.

Biotopansprüche: Der Weißstorch ist ein Kulturfolger, der überwiegend die Niederungen und Auen besiedelt. Dort brütet er auf Gebäuden, Masten aller Art und auf Bäumen. Die Art bevorzugt grundwassernahe und gewässerreiche Gebiete, wo sie Mäuse, Amphibien, Reptilien und Wirbellose (Regenwürmer, Insekten) als Nahrung aufnimmt. Seit den 1990er Jahren hat die Art in Hessen erheblich zugenommen und gehört in einigen Bereichen, wie der Wetterau und der Oberrheinebene) zu den

verbreiteten und beinahe allgegenwärtigen Arten der Acker- und Wiesenlandschaft. Der Brutbestand in Hessen wird nach VSW & HGON (2016) auf 175-340 Brutpaare geschätzt. 2020 wurden in Hessen schon 832 Paare festgestellt und 2021 waren es bereits etwa 950! Man geht davon aus dass 2022 „...sicher das 1.000. Brutpaar...“ in Hessen brütet (Zeit-Online 29.8.2021). 2018 brüteten bereits 266 Paare allein im Kreis Groß-Gerau. Diese Zahl erhöhte sich bis 2020 auf 284. Die Größe der Population nimmt derzeit also stetig zu.

Gefährdungsfaktoren: Wichtige Gefährdungsfaktoren sind der Umbruch von Grünland zu Ackerland, der Einsatz von Pestiziden und insgesamt die starke Technisierung in der Landwirtschaft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Weißstorch wurde im Mai 2019 auf einer abgebrochenen Pappel beobachtet. 2021 wurde dort bei einer Begehung ein Nest festgestellt.



Abb. 7: Beringter Weißstorch auf einem Pappelstumpf im Untersuchungsgebiet.

A2.3 AMPHIBIEN

A2.3.1 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Amphibienarten festgestellt. Alle Amphibienarten sind durch das BNatSchG besonders geschützt. Gefährdete und seltene Amphibienarten fehlen im Untersuchungsgebiet. Es handelt sich bei den nachgewiesenen Arten um die Erdkröte (*Bufo bufo*) und den Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*). Die beiden Arten kommen im Verhältnis zur Größe des Gewässers allerdings auch nur in geringer Zahl vor. Vom Teichfrosch wurden vor allem nachts wenige rufende Tiere vernommen und die Erdkröte wurde in wenigen Exemplaren im zeitigen Frühjahr im Uferbereich beobachtet. Beide Arten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Bei beiden Arten sind Wanderungen von den Landlebensräumen zu den Fortpflanzungsgewässern bekannt. Während dies beim Teichfrosch eher unauffällig geschieht, ist die Wanderung der Erdkröte meist sehr auffällig, da viele Tiere gleichzeitig zu den Laichgewässern unterwegs sind (so genannte Explosivlai-

cher). Da in der Umgebung keine wirklich geeigneten Landhabitate für Amphibien existieren und zudem der Besatz mit Fischen (darunter zahlreiche großen Karpfen und Graskarpfen) auch einen Effekt auf die Amphibienpopulation haben kann, wurde hier eine nur sehr geringe Populationsgröße vorgefunden, so dass die Wanderbewegungen nicht auffallen. Möglicher Weise verlassen die wenigen Amphibien das Untersuchungsgebiet kaum, da rundherum nur mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zu finden sind.

Tab. 3: Liste der 2019 nachgewiesenen Amphibienarten.

Schutz und Gefährdung:

- BNG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art
 FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV
 BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b = besonders geschützt, s = streng geschützt
 RLH = Einstufung in den Roten Liste Hessens (AGAR & FENA 2010)
 RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009b)
 Erläuterung der Gefährdungsstufen: V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

Schutz und Gefährdung					Wissenschaftl. Name	Deutscher Name
BNG	FFH	BAV	RLH	RLD		
b		b	*	*	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte
b		b	*	*	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	Teichfrosch

A2.3.2 BEMERKENSWERTE ARTEN

Alle Amphibienarten sind durch das BNatSchG besonders geschützt.

Erdkröte *Bufo bufo*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen und Deutschland „Ungefährdet“, BNatSchG „Besonders geschützt“.

Biotopansprüche: Die Erdkröte laicht oft in großen bis sehr großen Fortpflanzungsgesellschaften in Stillgewässern, durch in den Larven enthaltene Bitterstoffe können auch Gewässer mit hohem Fischbesatz zur Fortpflanzung genutzt werden. Sie nutzt vor allem lichte Wälder als Sommerlebensraum.

Gefährdungsfaktoren: Fast überall stark rückläufige Bestandszahlen, vor allem durch Verluste während der Wanderungen durch den Straßenverkehr und Zerstören der Laichgewässer (Zuschütten, intensive Fischereiwirtschaft, Düngeeintrag), aber auch durch Entfernen geeigneter Sommerquartiere durch Land- und Forstwirtschaft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Erdkröte ist in geringer Zahl im Teich vertreten. Auch wenn sie Abwehrstoffe gegen Prädatoren einsetzt und auch in Fischzuchtanlagen vorkommen kann, kann die Zahl der Kaulquappen dennoch von großen Karpfen und auch anderen Fischarten dezimiert werden.

Teichfrosch *Pelophylax klepton esculentus*

Gefährdungsgrad und Schutzstatus: Rote Liste Hessen und Deutschland „Ungefährdet“, BNatSchG „Besonders geschützt“.

Biotopansprüche: Der Teichfrosch besiedelt in Hessen vornehmlich Teiche, Tümpel und Baggerseen. Des Weiteren werden u. a. Gräben, Seen, Altarme, Fisch-, Zier-, Lösch- und Klärteiche besiedelt. Generell werden stabile Gewässer mit Besonnung bevorzugt. Die Art stellt relativ hohe Ansprüche an die Gewässerausstattung: offenes Wasser, Besonnung und ausgeprägte Wasservegetation als Minimum, in der Regel zusätzlich eine größere Wasserfläche. Ständige Wassertrübung und andauernd

unbesonnte Ufer werden gemieden. Das Weibchen legt Laichballen am Gewässergrund bzw. untergetaucht zwischen Wasserpflanzen ab. Die Art zeigt eine weitgehend aquatische Lebensweise. Sie hält sich die überwiegende Zeit des Jahres im bzw. unmittelbar am Gewässer auf. Die Landlebensräume befinden sich dementsprechend in der direkten Ufernähe von Gewässern. Die Überwinterung erfolgt an Land sowie im Schlamm der Gewässer. Die Fähigkeit, in stark anthropogen beeinflussten Habitaten wie Parkweihern im Stadtbereich zu existieren, ist beim Teichfrosch wesentlich besser ausgeprägt als bei den Elternformen *P. lessonae* und *P. ridibundus*.

Gefährdungsursachen: Wie viele Amphibienarten ist auch der Teichfrosch vor allem durch intensive fischereiliche Nutzung der Gewässer sowie Aussetzen von faunenfremden Fischen (Sonnenbarsche, Zwergwelse) gefährdet. In geringerem Maße spielt auch noch immer die Beseitigung geeigneter Laichgewässer, z. B. durch Grabenausbau, eine Rolle. In Deutschland gehört der Teichfrosch zu den am weitesten verbreiteten und häufigsten Arten der Herpetofauna. Der Teichfrosch scheint in Hessen noch fast flächendeckend vorzukommen. Die genaue Verbreitungssituation ist aufgrund einer schwierigen Unterscheidung der drei Grünfrösche jedoch nicht abschließend geklärt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die Art lebt in geringer Zahl im Teich.

A2.4 TAGFALTER

A2.4.1 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

Es wurden insgesamt 11 Tagfalterarten festgestellt. Gefährdete oder seltene Arten fehlen völlig. Es handelt sich überwiegend um eurytope Blütenbesucher. Zwei Arten, der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) sowie das kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) sind auf Grund ihrer Listung im Anhang 1 der Bundesartenschutzverordnung nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Das Untersuchungsgebiet ist als artenarm einzustufen. Da Arten mit speziellen Ansprüchen fehlen und die besonders geschützten Arten in Hessen verbreitet und nicht selten vorkommen, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Schmetterlingsfauna zu erwarten.

Tab. 4: Liste der 2019 festgestellten Tagfalterarten.

- BNG = BNatSchG: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt
 BAV = BArtSchV: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt
 FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV
 RLD = Rote Liste Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2011): * = ungefährdet
 RLH = Rote Liste Hessens (LANGE & BROCKMANN 2009): + = ungefährdet

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	deutscher Name (wissenschaftlicher Name)
			*	+	Faulbaumbläuling (<i>Celastrina argiolus</i>)
b	b		*	+	Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)
			*	+	Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>)
			*	+	Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)
			*	+	Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>)
			*	+	Kleiner Fuchs (<i>Nymphalis urticae</i>)
			*	+	GrünaderWeißling (<i>Pieris napi</i>)
			*	+	Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)
b	b		*	+	Hauhechelbläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)
			*	+	Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)
			*	+	Distelfalter (<i>Vanessa cardui</i>)

A2.5 LIBELLEN

A2.5.1 ERGEBNISSE UND BEWERTUNG

Mit 15 Libellenarten hat der untersuchte Teich eine mittlere Artenzahl. Alle Libellenarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung und das BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder Arten der FFH-Richtlinie wurden nicht gefunden. Auch gefährdete Arten fehlen, wenn man von den mittlerweile über 20 Jahre alten Einstufungen von PATRZICH et al. (2015) für Hessen absieht. Die dort als stark gefährdet aufgeführte Kleine Königslibelle (*Anax parthenope*) und das als gefährdet eingestufte Kleine Granatauge (*Erythromma viridulum*) zählen mittlerweile in Südhessen zu den weit verbreiteten, nicht seltenen und auch nicht gefährdeten Arten.

Auf Grund des Fehlens seltener und gefährdeter Arten ist seine Bedeutung für die Libellenfauna als nicht bedeutend einzustufen.

Tab. 5: Liste der 2019 festgestellten Libellenarten.

BNG = Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; b = besonders geschützt

RLH = Einstufung in den Roten Liste Hessens (PATRZICH et al. 1996)

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (OTT et al. 2015)

Kategorien: R = extrem selten, - = noch nicht aufgeführt

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	wissenschaftlicher Name (deutscher Name)
b	b		*	*	<i>Aeshna cyanea</i> (Blaugrüne Mosaikjungfer)
b	b		*	*	<i>Anax imperator</i> (Große Königslibelle)
b	b		*	2	<i>Anax parthenope</i> (Kleine Königslibelle)
b	b		*	*	<i>Calopteryx splendens</i> (Gebänderte Pachtlibelle)
b	b		*	*	<i>Coenagrion puella</i> (Hufeisen-Azurjungfer)
b	b		*	*	<i>Crocothemis erytraea</i> (Feuerlibelle)
b	b		*	*	<i>Enallagma cyantigerum</i> (Gemeine Becherjungfer)
b	b		*	*	<i>Ischnura elegans</i> (Große Pechlibelle)
b	b		*	3	<i>Erythromma viridulum</i> (Kleines Granatauge)
b	b		*	*	<i>Libellula depressa</i> (Plattbauch)
b	b		*	*	<i>Libellula quadrimaculata</i> (Vierfleck)
b	b		*	*	<i>Orthetrum cancellatum</i> (Großer Blaupfeil)
b	b		*	*	<i>Platycnemis pennipes</i> (Federlibelle)
b	b		*	*	<i>Sympetrum sanguineum</i> (Blutrote Heidelibelle)
b	b		*	*	<i>Sympetrum striolatum</i> (Große Heidelibelle)



Abb. 8: Feuerlibelle (*Crocothemis erythraea*) auf einem Schilfhalm.



Abb. 9: Kleines Granatauge (*Erythromma viridulum*) auf einer Algenwatte.

A2.6 WEITERE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Säugetiere: Fledermäuse siehe Kapitel 2.1. Es ist in jedem Fall das Vorkommen weiterer besonders geschützter Säugetierarten, wie Igel (*Erinaceus europaeus*) oder Spitzmäuse (Gattungen *Sorex* und *Crocidura*), Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) und Maulwurf (*Talpa europaea*) zu erwarten, ebenfalls das von Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) oder Siebenschläfer (*Glis glis*). Auf eine dieser beiden zuletzt genannten Arten sind Kotspuren im Gebälk einer Gartenhütte zurückzuführen (Abb.10). Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten, wie Biber, Wildkatze, Wolf oder auch Fischotter können derzeit für das Untersuchungsgebiet gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ergibt sich schon allein aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten sowie ihrer nachgewiesenen Verbreitung in Hessen.



Abb. 10: Spuren eines Schläfers (Gliridae) auf dem Gebälk einer Gartenhütte.

Reptilien: Die Suche nach Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Untersuchungsgebiet blieb ergebnislos. Potenziell ist an den nach Süden und Westen exponierten Gehölzrändern ein Vorkommen dieser Art denkbar, wurde aber nicht festgestellt. Auf Grund des relativ dichten Bewuchses im Bereich der Vorhabenfläche ist nicht mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Fische und Rundmäuler: Ein Auftreten von besonders oder streng geschützten Fischarten und Rundmäulern ist aufgrund des Besatzes des Teichs auszuschließen.

Hautflügler: Diese Artengruppe beinhaltet ausschließlich national besonders geschützte Arten. Dazu zählen alle Wildbienen (*Apoidea* spp.), Kreiselwespen (*Bembix* spp.), Knopfhornwespen (*Cimbex* spp.) und mehrere Ameisenarten. Insbesondere Individuen aus der Gruppe der Wildbienen sind bei uns grundsätzlich überall zu erwarten.

Netzflügler: Ein Vorkommen der beiden in der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt aufgeführten Vertreter sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Geschützte sandige Stellen zur Anlage der Trichter der Larven (Ameisenlöwen) der besonders geschützten Ameisenjungfern (Myrmeleonidae) wurden an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet festgestellt (Abb. 11).



Abb. 11: Trichter von Ameisenlöwen (Myrmeleonidae) an der Anglerhütte.

Käfer: Zahlreiche Käferarten sind durch die Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Teilweise sind diese Arten weit verbreitet und nicht selten. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten, wie z. B. dem Heldbock (*Cerambyx cerdo*), ist auf Grund der Verbreitung der Arten, der Biotoptypen und des Baumbestandes im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Heuschrecken: Auf der Fläche wurden keine besonders geschützten Heuschreckenarten beobachtet. Besonders geschützte Arten, wie z. B. die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) oder die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) sind auf Grund der Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Krebse: In dem Fischereigewässer ist mit einem Auftreten von besonders oder streng geschützten Krebsarten nicht zu rechnen.

Spinnentiere: Die fünf in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten besonders und streng geschützten Spinnenarten kommen auf Grund ihrer Verbreitung und den speziellen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Ringelwürmer: Der Medizinische Blutegel (*Hirudo medicinalis*) und der Ungarische Blutegel (*Hirudo verbana*) sind die einzigen besonders geschützten Arten dieser Gruppe, die beide im Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt werden. Die Listung im Anhang schützt die Arten vor unkontrollierter Entnahme und regelt die Nutzung und den Handel. Im Prinzip könnte der Medizinische Blutegel in den Uferbereichen vorkommen, er bevorzugt aber kleine, flache und schnell erwärmende Gewässer. Da

keine für diese Arten geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden sind, dürften auf Grund des Fischbesatzes diese beiden Arten hier nicht vorkommen.

Weichtiere: Die national besonders geschützte und ebenfalls im Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Abb. 12), die auch besonders geschützte Gefleckte Weinbergschnecke (*Helix aspersa*) könnte im Untersuchungsgebiet vorkommen. Auf Grund der Naturferne des Gewässers und des Fehlens weiterer geeigneten Gewässer oder von Feuchtgebieten im Untersuchungsgebiet, ist ein Vorkommen besonders geschützter Muscheln nicht denkbar und ein Vorkommen streng geschützter Arten ausgeschlossen.



Abb. 12: Paarung der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) im gemähten Gras.

TEIL B ARTENSCHUTZBEITRAG

B1 RECHTLICHE GRUNDLAGE DES ARTENSCHUTZES

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

§ 44 BNatSchG regelt die für die besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote.

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

B2 PROGNOSE UND BEWERTUNG DER SCHÄDIGUNGEN UND STÖRUNGEN / KONFLIKTANALYSE

B2.1 RELEVANTE VERBOTSTATBESTÄNDE

Relevante Verbotstatbestände ergeben sich im Zusammenhang mit dem Vorkommen der Fledermäuse, der Bilche sowie der europäischen Vogelarten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG mit den Punkten 1 bis 3.

B2.2 WIRKFAKTOREN / WIRKUNGEN DES VORHABENS

Folgende artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren/Wirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Zur Entwicklung des Areals zum Bau der fünf Doppelhäuser an der Feldstraße wird im Bereich der bestehenden Freizeitgrundstücke mit ihrem Grünbestand, die gesamte Vegetation entfernt und die Flächen werden abgeschoben und modelliert.

Eine Auswirkung auf die Fauna ergibt sich dabei vor allem durch das Vorkommen besonders geschützter Bilche und Vogelarten, deren Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Bereich erst einmal zerstört werden sowie einem dauerhaften Brutplatz des Turmfalken in einer Fichte.

Durch große Fensterscheiben besteht die Gefahr, dass vermehrt Vogelschlag auftritt, was auch streng geschützte Arten, wie z.B. den Eisvogel betreffen kann.

Die Beleuchtung im Bereich der Doppelhaushälften kann Auswirkungen auf nachtaktive Arten haben. Davon sind vor allem Fledermäuse und Insektenarten betroffen.

Die Reviere der Brutvorkommen des Teichrohrsängers befinden sich auch am Nordufer des Teichs, mithin in Bereichen, die unmittelbar an die Garten- und Freizeitnutzung angrenzen. Diese Bereiche unterliegen durch die Bebauung einer erhöhten Störungs- und Zerstörungsgefahr.

B2.3 MAßNAHMEN, DIE DEN EINTRITT DER VERBOTSTATBESTÄNDE VERHINDERN

Folgende Vermeidungsmaßnahmen mit maßgeblich positiven Wirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten werden im Zuge der Wirkprognose angewendet:

- Grundsätzlich werden die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. Gehölzrodung) und zum Abbruch von Hütten zum Schutz der Bruten der Vogelarten und von Fledermäusen nicht innerhalb der Brutzeit, sondern im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres vorgenommen. Dadurch kann die Störung bis hin zur Zerstörung von Bruten und die Tötung oder Verletzung von Individuen der Vogelarten vollständig vermieden werden.
- Der Abbau der Hütten und die notwendige Fällung von Bäumen müssen unter Aufsicht einer biologischen Baubegleitung erfolgen, die ggf. besonders geschützte Bilche bergen und damit vor Tötung bewahren kann.
- In der Bauphase wird ein fester und stabiler sowie blickdichter und durchgehender Bauzaun zwischen dem Baubereich und dem Ufer des Gewässers errichtet, so dass die Störungen der Röhrichte auf ein Minimum reduziert werden.
- In der Umgebung wird an einer geeigneten Stelle ein Nistkasten für den Turmfalken angebracht.

B2.4 WIRKUNGSPROGNOSE / KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und als relevant eingestuften europäisch geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VS-RL voraussichtlich eintreffen.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Betrachtung in Formularblättern angelegt. Diese führen dabei allgemeine Angaben wie Schutzstatus, Gefährdungskategorien, Lebensraumsprüche und Verbreitung (Charakterisierung) sowie spezielle Angaben bezüglich der artbezogenen Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) zusammen. Im Rahmen der artbezogenen Wirkungsprognose zu den möglichen Schädigungen oder Störungen der behandelten Arten schließen diese Artenblätter mit der zusammenfassenden Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen.

Das Artenblatt der Art-für-Art-Betrachtung orientiert sich in ihrer Systematik an dem Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 3. Fassung Dezember 2015 (HMUELV, 2015).

Tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen unter Punkt 7 entfällt, da sich die Frage nach den Ausnahmegründen, die Prüfung von Alternativen sowie die Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes erübrigen.

B2.5 PRÜFUNG FLEDERMÄUSE, VÖGEL, REPTILIEN UND AMPHIBIEN

In Tab. 1 in Kapitel A.2.1.1 werden alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten aufgeführt. Mutmaßlich von dem Vorhaben betroffen sind die Fledermäuse nicht, da keine Quartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Die Nutzung des Teichgeländes als Nahrungsgebiet bleibt den Arten in vollem Umfang erhalten und es ist keine Verschlechterung der lokalen Populationen durch das Vorhaben zu erwarten.

In Tab. 2 in Kap. A.2.2.1 werden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten aufgelistet und als Brut- oder Gastvögel markiert. In Tab. 2 sind 13 allgemein häufige Vogelarten als Brutvögel aufgeführt, die einer vereinfachten Prüfung unterzogen wurden (siehe Tab. 6). Diese Arten sind weit verbreitet und treten auch im weiteren Umfeld nicht selten auf. Vogelarten, die einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung in den Prüfbögen unterzogen wird, sind die Goldammer, die Stockente, der Teichrohrsänger und der Weißstorch, die sich in Hessen in einem ungünstigen (gelb) Erhaltungszustand befinden sowie der Turmfalke als streng geschützte Art mit einem dauerhaften Brutplatz. Diese Arten sind in der Tab. 2 entsprechend markiert. Die anderen Brutvogelarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder streng geschützt sind, brüten auf den umgebenden Ackerflächen (Feld-

lerche) sowie den bebauten Bereich von Hessenaue. Bei diesen Arten ist eine Betroffenheit nicht zu erkennen, ebenso wie bei den Gastvogelarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Es wird davon ausgegangen, dass diese von dem Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten haben ihren Lebensmittelpunkt außerhalb des Eingriffs- bzw. des Untersuchungsgebietes und sind auf das Untersuchungsgebiet als essenziellen Teillebensraum nicht angewiesen (Schwarzmilan, Weißstorch, Mauersegler, Rauchschnalbe etc.).

In Tab. 3 werden die beiden Amphibienarten des Untersuchungsgebietes aufgeführt. Es sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen. Diese beiden Arten werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, weshalb sich eine detaillierte Prüfung erübrigt. Dies gilt auch alle weiteren festgestellten Arten aus anderen Artengruppen.

B2.5.1 VEREINFACHTE PRÜFUNG DER HÄUFIGEN VOGELARTEN

Bei 13 der in der Tab. 5 aufgeführten Brutvogelarten wird davon ausgegangen, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG nicht zutreffen, da aufgrund ihrer Häufigkeit, ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes in Hessen die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintreten kann. Gleichzeitig besteht bei diesen Arten keine Treue zu einem bestimmten Nest, das jährlich immer wieder benutzt wird, sondern es wird jährlich neu und meist auch an unterschiedlichen Orten gebaut.

Tab. 5: Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten.

Vorkommen: n = nachgewiesener Brutvogel
Schutz gemäß BNatSchG: b = besonders geschützt; s = streng geschützt
Status in Hessen: I = regelmäßiger Brutvogel; III = Neozoe/Gefangenschaftsflüchtling
Brutbestand in Hessen: Anzahl Brutpaare nach WERNER et al. (2014)
Potentielle Betroffenheit nach BNatSchG:
1 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (fangen, verletzen, töten)
2 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (stören)
3 = potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
(Der Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.)

Erläuterungen zur Betroffenheit:

- A = Neststand in oder unter Bäumen oder Büschen. Mögliche Betroffenheit durch Rodung von Bäumen oder Büschen im Rahmen der Baufeldfreimachung. Vermeidungsmaßnahme: Durch Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit wird ein Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie die damit verbundene Tötung von fluchtunfähigen Tieren der Art vollständig vermieden.
- B = Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter, der auch in Hohlräumen in technischen Anlagen und Gebäuden, einschließlich Schuppen, Garagen und Überdachungen brütet. Vor Abbau bzw. Abriss entsprechender Anlagen werden diese auf eine Besiedlung durch Vögel hin überprüft. Die Durchführung von Pflegearbeiten an Gehölzen, oder die Rodung von Gehölzen (Höhlen) erfolgt außerhalb der Brutzeit. Dadurch wird der Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Individuen vollständig vermieden.
- C = Bodenbrüter im Offenland (Wiesen und Äcker). Die Durchführung von Baufeldfreimachungen erfolgt außerhalb der Brutzeit. Dadurch wird der Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Individuen vollständig vermieden.

	Vorkommen	BNatSchG	Status	Brutbestand in Hessen	Potentielle Betroffenheit			Erläuterung
dt. Artname / wiss. Artname					1	2	3	
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	x	x		siehe A
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000-348.000	x	x		siehe B
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000-487.000	x	x		siehe A
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	69.000-86.0000	x	x		siehe A
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000-90.000	x	x		siehe A
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000-195.000	x	x		siehe A
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	350.000-450.000	x	x		siehe B
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	x	x		siehe A
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000-10.000	x	x		siehe A
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	x	x		siehe A
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	196.000-240.000	x	x		siehe A
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000	x	x		siehe A
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	x	x		siehe A

B2.5.2 ART FÜR ART – PRÜFUNG

In den folgenden Prüfbögen werden die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten Goldammer, Stockente, Teichrohrsänger und Weißstorch, die sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden sowie der streng geschützte Turmfalke einzeln hinsichtlich ihrer Betroffenheit abgeprüft.

Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art		nicht gefährdet	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art	
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Goldammer ist eine Art offener und halboffener Landschaften. Sie lebt überwiegend am Rande von Hecken, Gebüsch und anderen gliedernden Elementen der Agrarlandschaft (Baumreihen, Streuobst, Dämme und Böschungen) oder am Rande von Ortschaften. Die Hauptursache der Gefährdung ist die intensive Landwirtschaft mit der Beseitigung von Strukturen, wie Hecken und Bäumen, der häufigen Mahd von Grünlandflächen, der Anlage großflächiger Monokulturen und des Einsatzes von Pestiziden.	
4.2 Verbreitung	
Die Goldammer bewohnt mit zwei Unterarten die boreale und gemäßigte Zone der Paläarktis. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 1.250.000 bis 1.850.000 Brutpaare. Auch Hessen wird außerhalb des Waldes fast flächendeckend besiedelt und der Brutbestand wird in auf 150.000-200.000 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Die Goldammer brütet mit einem Paar am Südrand der Untersuchungsfläche im Grenzbereich zur Ackerfläche.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Bebauung an der Feldstraße werden keine Auswirkungen auf das Vorkommen am Feldrand erwartet.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben des Bebauungsplans betrifft nicht das Brutvorkommen am Südrand der Fläche.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt, sind durch das Projekt nicht vorstellbar.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u> <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL</u> <input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!</u>	

Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	nicht gefährdet	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Die Stockente brütet an oder am Rande von Gewässern aller Art. Die Brutplätze sind in besiedelten Bereichen z.B. auch auf Balkonen zu finden. Außerhalb der Brutzeit ist die Art oft in großen Trupps vornehmlich auf Stillgewässern mit guter Deckung zu finden.				
4.2 Verbreitung				
Die Stockente hat eine weite Verbreitung von Eurasien und Nordamerika bis in die Subtropen. Sie ist über ganz Hessen und auch Deutschland verbreitet. Der bundesdeutsche Bestand laut Roter Liste Deutschland auf ca. 190.000 bis 345.000 Brutpaare. Auch Hessen wird flächendeckend besiedelt und der Brutbestand wird in auf 8.000-12.000 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).				

Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Es wurden regelmäßig zwei adulte Männchen beobachtet, die auf mindestens einen Brutplatz im Untersuchungsgebiet hindeuten.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Theoretisch ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben möglich. Da die Art aber keinen ständig benutzten Brutplatz hat und die Nistplätze von Brut zu Brut wechseln, ist dieser Tatbestand nur relevant, wenn die Beschädigung eines aktuell genutzten Nistplatzes erfolgt, da dann auch Eier zerstört und Tiere getötet werden können.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Als Vermeidungsmaßnahme erfolgt die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit, wodurch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden wird.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Baufeldfreimachung können versteckt angelegte Nester der Stockenten zerstört und damit auch Tiere getötet werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Verletzung oder Tötung der Tiere wirksam vermieden werden.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt, sind durch das Projekt nicht vorstellbar.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	

Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/> FFH-RL - Anh. IV - Art		nicht gefährdet	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Teichrohrsänger ist Brutvogel in Röhrichten (überwiegend Schilf) an Gewässerufeln aller Art von großen Seen, über Flüsse bis zu kleinsten Gräben und Tümpeln mit einem Schilfsaum. Gelegentlich brütet die Art auch in benachbarten Hochstaudenfluren. Die Art ist Zugvogel, der überwiegend in Äquatorialafrika überwintert.				
4.2 Verbreitung				
Der Teichrohrsänger ist in den Niederungen Hessens und Deutschlands weit verbreitet, mit einem Schwerpunkt bis etwa 200 m über NN. In Hessen sind das vor allem die Flussauen von Rhein, Main, in der Wetterau sowie an Eder und Schwalm. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 110.000 bis 180.000 Brutpaare. In Hessen wird der Brutbestand wird in auf 3.500-4.500 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen				<input type="checkbox"/> potenziell
Zwei bis maximal drei Brutpaare brüten in den Schilfbeständen um Ufer des Teichs				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Von der Bebauung an der Feldstraße sind die Schilfbestände am Ufer des Teichs nicht unmittelbar betroffen. Durch eine Nutzung des Gewässers ist eine Verringerung bzw. Verkleinerung der Schilfbestände und damit auch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Teichrohrsängers denkbar (Schneiden von Sichtachsen, Freistellung von Uferbereichen). Es muss also den Bewohnern bekannt sein bzw. bekannt gemacht werden, dass die Schilfbestände nicht angegriffen werden dürfen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sie als Biotoptyp „Röhricht“ nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Jeglicher Eingriff in den Röhrichtbestand muss folglich vorher durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch Aufklärung der zukünftigen Bewohner wird ein Eingriff in die Röhrichtbestände vermieden.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch das Bauvorhaben selbst ist ausgeschlossen. Die Brutplätze des Teichrohrsängers, die sich auf das Schilfröhricht beschränken, sind allen schon auf Grund des Schutzes der Röhrichtbestände nach § 30 BNatSchG gesichert.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt, sind durch das Projekt kaum zu erwarten, zumal die Oberrheinische Tiefebene mit ihren vielen Naturschutzgebieten in Altrheingebieten zum Schwerpunkt vorkomme der Art in Hessen gehört. Dennoch sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Schilfbestände im Vorhabengebiet zu schützen, um den Verbotstatbestand vollständig ausschließen zu können.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Während der Bauphase wird der Uferbereich des Teichs mit einem festen und stabilen sowie blickdichten und durchgehenden Bauzaun geschützt, so dass die Störungen der Röhrichte auf ein Minimum reduziert werden.	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u> <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL</u> <input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!</u>	

Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	nicht gefährdet	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	nicht gefährdet	RL Hessen, ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Turmfalke lebt überwiegend im Offenland in Waldrandbereichen und vor allem auch im Siedlungsbereich. Die Art ist bei uns überwiegend Standvogel, der ganzjährig angetroffen wird. Die Brutplätze befinden sich vor allem an Gebäuden, Brücken, Hochspannungsmasten etc., aber auch in verlassenem Nestern anderer Vogelarten, wie z. B. von Krähen. Die Bestände können durch harte Winter oder Wühlmausgradationen stark schwanken, sind insgesamt aber stabil.				
4.2 Verbreitung				
Der Turmfalke bewohnt die boreale und gemäßigte Zone der Paläarktis bis in den tropischen Bereich und darüber hinaus weite Teile Afrikas. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 44.000-74.000 Brutpaare und die Art besiedelt die BRD nahezu flächendeckend. Auch Hessen wird fast flächendeckend besiedelt und der Brutbestand wird in auf 3.500 bis 6.000 Paare geschätzt (WERNER et al. 2014).				

Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Der Turmfalke brütete mit einem Paar am in einem alten Krähen- oder Elsternest in einer Fichte an der Feldstraße.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Bebauung an der Feldstraße ist zu erwarten, dass die Fichte mit dem Brutplatz gefällt werden muss.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Anbringung eines Nistkastens für Turmfalken in einem hohen Baum oder an einer geschützten Seite eines landwirtschaftlichen Gebäudes in der Nähe, wird die ökologische Funktion der Niststätte sichergestellt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Fällung von Bäumen in der Brutzeit können Tiere verletzt oder getötet werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Fällung von Bäumen findet ausschließlich außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis Ende Februar statt.	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirkt, sind durch das Projekt nicht vorstellbar.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
entfällt	
8. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Baumfällungen nur außerhalb der Brutzeit. <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang Anbringung eines Nistkastens für Turmfalken in der Umgebung. <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL - Anh. IV - Art	Vorwarnliste	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	Vorwarnliste	RL Hessen, ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Der Weißstorch ist ein Kulturfolger, der überwiegend die Niederungen und Auen besiedelt. Dort brütet er auf Gebäuden, Masten aller Art und auf Bäumen. Die Art bevorzugt grundwassernahe und gewässerreiche Gebiete, wo sie Mäuse, Amphibien, Reptilien und Wirbellose (Regenwürmer, Insekten) als Nahrung aufnimmt.				
4.2 Verbreitung				
Der Weißstorch brütet von Nordafrika über Europa von Portugal bis nach Westasien und ein isoliertes Brutvorkommen in Südafrika. In Europa brütet er weitverbreitet bis etwa 1.000 m Höhe und fehlt weitgehend in Skandinavien, den Britischen Inseln, Island und im europäischen Osten von Russland. In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Verbreitung im Tiefland der östlichen Bundesländer. Darüber hinaus kommt die Art auch in den Niederungsgebieten der alten Bundesländer, an Elbe, Weser, Rhein und Donau mit dem Alpenvorland. bewohnt die boreale und gemäßigte Zone der Paläarktis bis in den tropischen Bereich und darüber hinaus weite Teile Afrikas. Der bundesweite Bestand beläuft sich laut Roter Liste Deutschland auf ca. 6.000-6.500 Brutpaare. Seit den 1990er Jahren hat die Art in Hessen erheblich zugenommen und gehört in einigen Bereichen, wie der Wetterau und der Oberrheinebene, zu den verbreiteten und beinahe allgegenwärtigen Arten der Acker- und Wiesenlandschaft. Der Brutbestand in Hessen wird nach VSW & HGON (2016) auf 175-340 Brutpaare geschätzt. 2020 wurden in Hessen schon 832 Paare festgestellt und 2021 waren es bereits etwa 950! Man geht davon aus, dass 2022 „...sicher das 1.000. Brutpaar...“ in Hessen brütet (Zeit-Online 29.8.2021). 2018 brüteten bereits 266 Paare allein im Kreis Groß-Gerau. Diese Zahl erhöhte sich bis 2020 auf 284. Die Größe der Population nimmt derzeit also stetig zu.				

Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell
Nach der Beobachtung eines einzelnen Storches 2019 wurde 2021 ein Nest auf einer abgebrochenen Pappel festgestellt. Ob die Art hier brütete und Junge aufzog, ist nicht bekannt.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es ist nicht beabsichtigt im Rahmen der Wohngebietsentwicklung den Baum zu fällen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn Nein - kann die ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben wird kein Weißstörche gefangen, verletzt oder getötet. Die Art kann jederzeit auffliegen und ist von daher nicht betroffen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) wenn JA- kein Verbotstatbestand!	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, sind auf Grund der zunehmenden Bestandsgröße im Kreis Groß-Gerau durch das Projekt nicht vorstellbar.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)	
entfällt	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN- Prüfung abgeschlossen	

Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	
7.	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
entfällt	
8.	Zusammenfassung
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 ein, so dass <u>keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist</u> <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL</u> <input type="checkbox"/> <u>sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs.1 FFH-RL nicht erfüllt!</u>	

B3 ZUSAMMENFASSUNG DER KONFLIKTANALYSE

In der Konfliktanalyse und Wirkungsprognose wurden bei vier Vogelarten (Goldammer, Stockente, Teichrohrsänger und Weißstorch), die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden und bei einer streng geschützten Vogelart (Turmfalke), die Verbotstatbestände des BNatSchG in je einem Prüfbogen abgeprüft. Für 13 allgemein häufige Vogelarten wurde die Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer vereinfachten Prüfung vorgenommen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG durch das Vorhaben nicht eintreten und eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist, wenn die Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden:

- Eingriffe in Gehölze und Entfernung von Gehölzen sowie Baufeldfreimachung werden nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen.
- Der Abbruch von Gartenhütten wird nur außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar durchgeführt. Bei einem Abbruch ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, um ggf. besonders geschützte Schläfer bergen zu können.
- Abschottung des Uferbereichs des Teichs von den Baumaßnahmen durch einen stabilen und blickdichten Bauzaun zur Sicherung der Brutplätze des Teichrohrsängers.

B4 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungsstätten der abgeprüften Arten sind die Sicherung der Brutplätze des Teichrohrsängers und ggf. die Schaffung eines Brutplatzes für den Turmfalke. Für alle anderen Arten, auch aus anderen Gruppen, wie z. B. Mollusken, Krebse und Tagfalter, wurden aufgrund der Kenntnisse aus der Kartierung und der Literatur, also dem Fehlen der Arten bzw. geeigneter Lebensräume sowie der Vorhabenscharakteristik, erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Potenzialabschätzung von vorneherein ausgeschlossen.

- Aufklärung der zukünftigen Besitzer über den gesetzlichen Schutz der Schilfbestände.
Es ist festzuhalten, dass der durch das Naturschutzgesetz geschützte Schilfröhrichtbestand nicht verkleinert werden darf und in der Vogelbrutzeit die Röhrichte nicht betreten und zurückgeschnitten werden dürfen.
- Schaffung eines Ersatzbrutplatzes in einem Baum oder an einem Gebäude in der Umgebung.

B5 EMPFEHLUNGEN WEITERER MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT

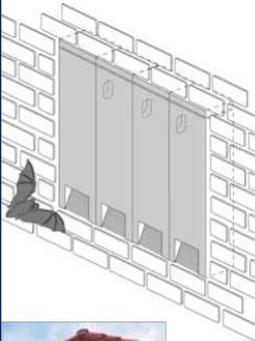
Bei der Bebauung sollten generell künstliche Nisthilfen für die in Hessen im Rückgang befindliche Gebäudebrüter Haussperling und Mauersegler eingeplant werden. Dazu sind Einbauelemente im Handel erhältlich (z. B. Formsteine für Gebäudebrüter, Nistkästen, etc.). Eine Anbringung auf der Fassade ist aber auch möglich. Der Einbau solcher Elemente trägt dazu bei, die Biodiversität in Hessenaue zu erhalten bzw. zu fördern und ist als aktiver Naturschutz mit Maßnahmen zur Wahrung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten anzusehen.

Der Einbau von wartungsfreien Quartieren kann auch helfen, die Situation für Fledermäuse zu verbessern. Empfohlen wird der Unterputz-Einbau in mehreren Gruppen von mindestens drei Elementen des Typs Fledermaus-Fassadenreihe 2FR von Schwegler (siehe Abb. 13 und 14) je Doppelhaus. Diese sollten unmittelbar unterhalb der Dächer in den Wänden platziert werden. Für diese Artengruppe ist auch die Anbringung von Aufputz-Quartieren möglich.

Für die spätere Beleuchtung sollte sichergestellt werden, dass die Anwesenheit von Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tieren berücksichtigt wird. Die Lichtquellen dürfen nicht zu einer Lockfalle z.B. für Käfer und Schmetterlinge (insektenfreundliche Beleuchtung) werden. Dazu gehört unter anderem, dass z. B. eine Abstrahlung nach oben verhindert wird (siehe HELD et al. 2013).

Zudem sind die Empfehlungen von SCHMID et al. (2012) zur Verwendung von Glas an den Gebäuden zu beachten, um den Anflug und damit den Tod von europäisch geschützten Vogelarten zu vermeiden.

» FLEDERMAUS-FASSADENREIHE 2FR Zum Einbau in Wände



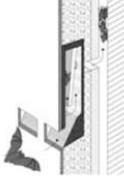
Die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR ist eine abgewandelte Ausführung des o.g. Typ 1FR. Mit ihr können durch seitliches Aneinanderreihen von mehreren Elementen Großraumquartiere von beliebiger Größe geschaffen werden. Durch vorbereitete Durchstiegsmöglichkeiten an den Elementseiten werden die Einzelelemente der 2FR untereinander verbunden.

Mit drei verschiedenen Spaltenarten pro Element und dem integrierten Gangsystem erhalten gebäudebewohnende Arten einen hervorragenden Lebensraum. Als Besonderheit ist ein wahlweiser Durchgang in der Elementrückseite vorgesehen. Dieser dient bei Umbauten, Renovierungs- oder Dämmarbeiten dazu, dass bereits vorhandene Quartiere geöffnet bleiben, da die Tiere aus dem Fassadenreihen-Element in vorhandene Hohlräume weiterkrabbeln können. Gleichzeitig stellt dies eine bautechnisch einwandfreie und optisch unauffällige Lösung dar. Wir empfehlen mindestens 3 Elemente pro Quartier miteinander zu verbinden.

Material Atmungsaktiver SCHWEGLER-Holzbeton mit integriertem Spaltenteiler im Innenraum.
Einflugweite B 15 x H 9 cm x T 2 cm.
Außenmaße H 47,5 x B 20 x T 12,5 cm.
Gewicht ca. 9,8 kg.
Bestell-Nr. 00 755/1



▲ Einbaubeispiel



▲ unter Putz – nur Einflug sichtbar



▲ Beispiel: 3 Elemente

Abb. 13: Einbauelemente als Ersatzquartiere (Quelle: Schwegler-Natur.de).



Abb. 14: Beispiele von Fledermauskästen zur Anbringung oder zum Einbau an Gebäuden.

Quelle: https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/_processed_/csm_Handelsueblicher_Fledermauskasten_01_03693cefc0.jpg

TEIL C LITERATURVERZEICHNIS

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (6. Fassung, Stand 1.11.2010).- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV)(Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Koordination und Redaktion A. MALTEN & A. ZITZMANN); Wiesbaden, 84 S.
- ANDRIAN-WERBURG, F., BOLDT, S., BOLZ, D., KALUSCHE, J., MAHN, D., WOLF-ROTH, S., STÖCKEL, S., BOSCH, A. & BRAUN, B. (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung (Dezember 2015); Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) 64 S. + Anhang.
- DIETZ, C., NILL, D. & VON HELVERSEN, O. (2016): Handbuch der Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart, 416 S.
- GRENZ M. & MALTEN, A. (1996): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. (2. Fassung, Stand: September 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 30 S.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht –Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 189 S.
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf
- HLNUG (2019): Erhaltungszustand der Arten (Bericht 2019). -
https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. (3. Fassung , Stand Juli 1995). - Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Wiesbaden, 55 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 229-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – In BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. (Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzung 18.01.2009). -Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden, 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: November 2019). –Naturschutz und biologische Vielfalt 170(2): 73 S. – Bonn- Bad Godesberg.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLIG, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). – Libellula Suppl. 14: 395-422.
- PATRZICH, R.; A. MALTEN & J. NITSCH (1996): Rote Liste der Libellen (Odonata) Hessens. – 1. Fassung, Stand: September 1995, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMILFN), 14 S., Wiesbaden.

- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – S. 167194. In: BfN (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 2011, 716 S., Bonn.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112. (Juni 2021).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. – Schweizerische Vogelwarte Sempach- 1-57.
http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., überarbeitete Auflage. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.
- STÜBING, S., KORN, M., KREUZIGER, J. & WERNER, M. (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.), Echzell, 527 S.
- VSW & HGON (2016): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (10. Fassung, Stand Mai 2014). – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 82 S.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M. & STIEFEL, D. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014). – Vogel und Umwelt 21: 37-69.